

Ziel Valet

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2010/11

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	8
Vergleichende Übersicht (in EURO)	8
Auszahlung	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	9
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	9
2. Fondsergebnis.....	9
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	10
4. Herkunft des Fondsergebnisses	11
5. Verwendung des Fondsergebnisses	11
Vermögensaufstellung zum 31. August 2011	12
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	18
Fondsbestimmungen	20
Allgemeine Fondsbestimmungen.....	20
Besondere Fondsbestimmungen	22
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	25
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	29
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	29
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	33

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dir. Mag. Alois HOCHEGGER (bis 23.2.2011) Abt.-Dir. Mag. Dr. Michael MALZER (bis 23.2.2011) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT (ab 24.2.2011) Dir. Franz RATZ Gabriele SEMMELROCK-WERZER (ab 24.2.2011) VDir. Mag. Reinhard WALTL (ab 7.9.2010) vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Harald GASSER Dr. Franz GSCHIEGL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF (ab 24.2.2011) Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Harald EGGER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Günther MANDL Christian SCHÖN Mag. Paul A. SEVERIN Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Ziel Valet Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 vorzulegen.

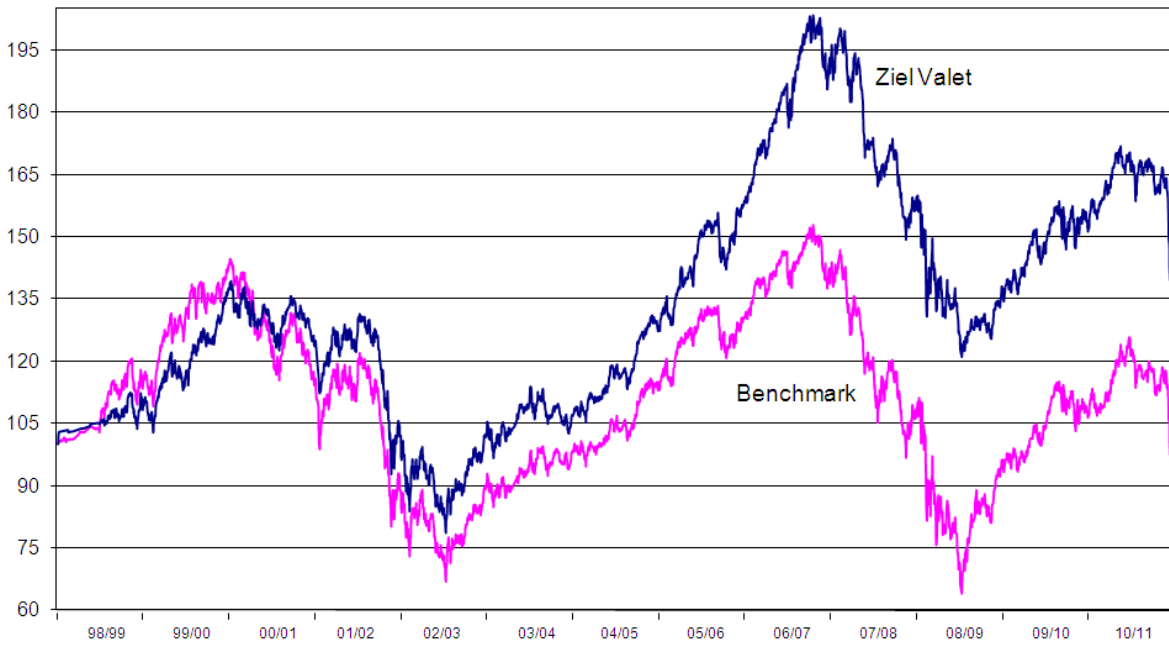
Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0,15 % und 0,75% verrechnet. Für den Kauf der Anteile an diesen wurden Ausgabeaufschläge von 0,00 % in Rechnung gestellt.

Entwicklung des Fonds

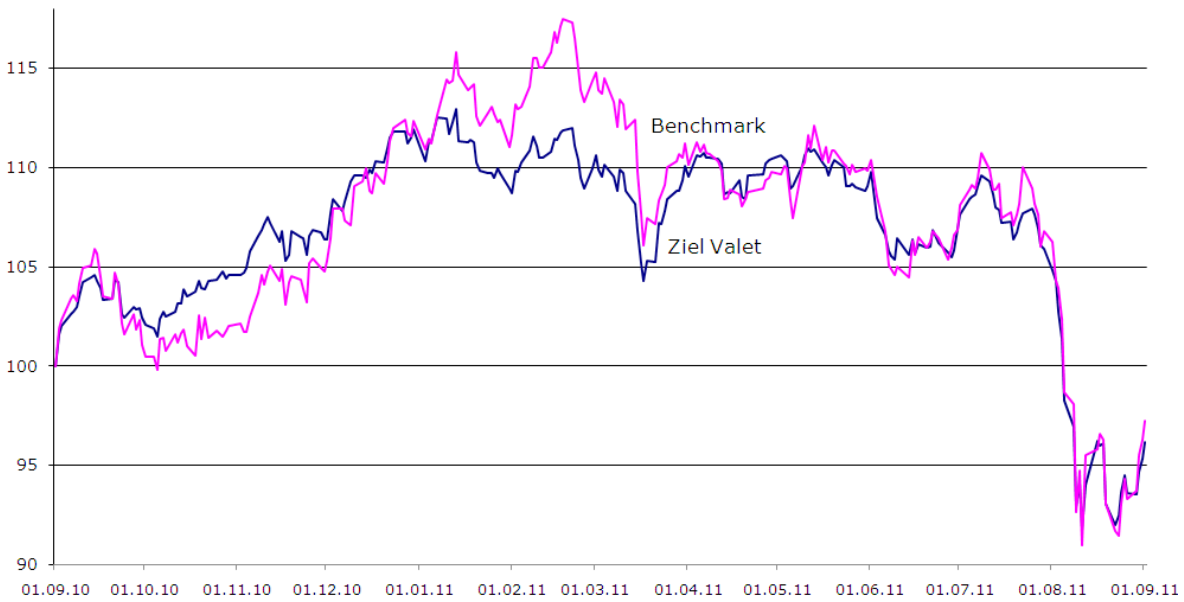
1. Vergleichende Übersicht über dreizehn Geschäftsjahre

per Datum	Fondsvermögen	Kurs	Anteile im Umlauf	Ertrag je Anteil		Perfor- mance %
				thesauriert	ausgezahlt	
09.09.1998	0,00	72,67	0,00			
31.08.1999	7.815.368,29	80,30	97.329	2,03	0,53	10,50
31.08.2000	10.975.608,28	98,99	110.876	1,88	0,22	24,02
31.08.2001	15.474.804,17	89,27	173.351	19,48	0,44	-9,61
30.08.2002	6.510.822,05	72,98	89.215	1,73	0,15	-17,84
29.08.2003	6.311.029,35	73,29	86.108	1,49	0,01	0,65
31.08.2004	6.494.525,25	76,35	85.068	1,36	0,21	4,19
31.08.2005	11.539.994,55	91,23	126.500	1,14	0,19	19,81
31.08.2006	17.841.349,38	112,95	157.962	1,94	0,35	24,04
31.08.2007	21.754.643,38	136,80	159.023	1,31	0,59	21,46
29.08.2008	18.157.343,11	112,70	161.114	1,66	0,99	-17,26
31.08.2009	17.051.773,38	96,13	177.377	1,89	0,37	-13,79
31.08.2010	20.127.853,88	105,95	189.968	1,30	0,26	10,76
31.08.2011	19.191.551,25	101,66	188.773	3,69	0,36	-3,83

Performance seit Beginn am 9. September 1998



Performance in der Berichtsperiode



2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

A) Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fondsperformance)

Die Benchmark (Messlatte) des Fonds ist seit 14.11.2001 zu 100 % der in US-Dollar publizierte MSCI Daily Total Return NET US\$ Developed Markets Value The World Index (Performanceindex für Value-Aktien mit Berücksichtigung der Nettodividenden für die entwickelten Märkte, Bloomberg Ticker: NDUVWI), der täglich mit den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkursen (Bloomberg Ticker: EUCFUSD) in Euro umgerechnet wird.

Wirtschaftsjahr	13. Jahr (aktuell)	letzte 3 Jahre p.a.	letzte 5 Jahre p.a.	letzte 10 Jahre p.a.	seit Beginn p.a.
Zeitgewichtete Performance Fonds	-3,83	-2,82	-1,60	1,70	2,97
Zeitgewichtete Performance Benchmark	-2,77	-1,49	-4,42	-0,95	0,31
Aktiver Ertrag	-1,06	-1,33	2,82	2,65	2,66
Volatilität Fonds	12,40	15,42	14,07	14,67	13,87
Volatilität Benchmark	16,90	25,35	21,96	19,91	18,54
Aktives Risiko (Tracking Error)	9,49	14,10	12,11	10,05	9,58
Information Ratio	-0,18	-0,24	0,12	0,18	0,20
Sharpe Ratio	-0,33	-0,17	-0,12	0,12	0,22

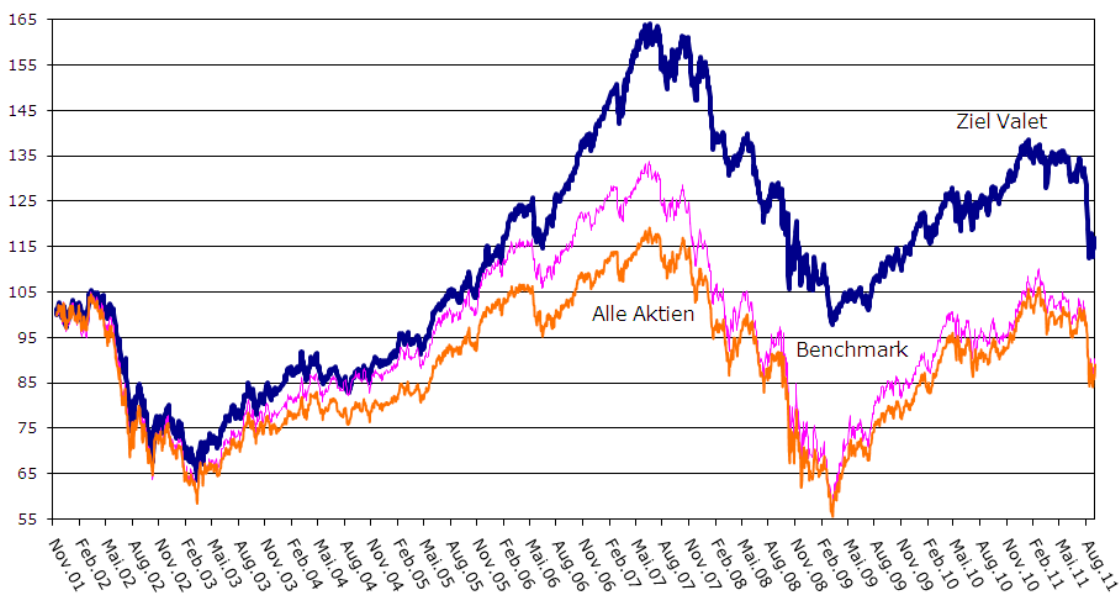
Die Information Ratio [= Aktiver Ertrag / Aktives Risiko] misst die taktische Fähigkeit des Fondsmanagers bei der Umsetzung der in der Benchmark vorgegebenen Strategie. Seit Beginn des Fonds ist die annualisierte Information Ratio mit 0,20 positiv. Dieser Wert gilt als gut. Für jeden Prozentpunkt in Kauf genommenes aktives Risiko hat der Fondsmanager 0,20 Prozentpunkte aktiven Ertrag erwirtschaftet. Die Sharpe Ratio [= (Zeitgewichtete Performance Fonds – Risikoloser Ertrag) / Volatilität Fonds] ist ein Maß für der Qualität der Asset Allokation. Die seit Fondsbeginn erzielte Performance von 2,97 % p.a. ist besser als der risikolose Ertrag. Darum ist die Sharpe Ratio mit 0,22 positiv. Im Berichtsjahr war die Information Ratio mit -0,18 negativ. Die Sharpe Ratio war mit -0,33 ebenfalls negativ, die Performance des Fonds lag unter dem risikolosen Ertrag.

3. Veranlagung

3.1 Aktienfonds mit Wertstrategie

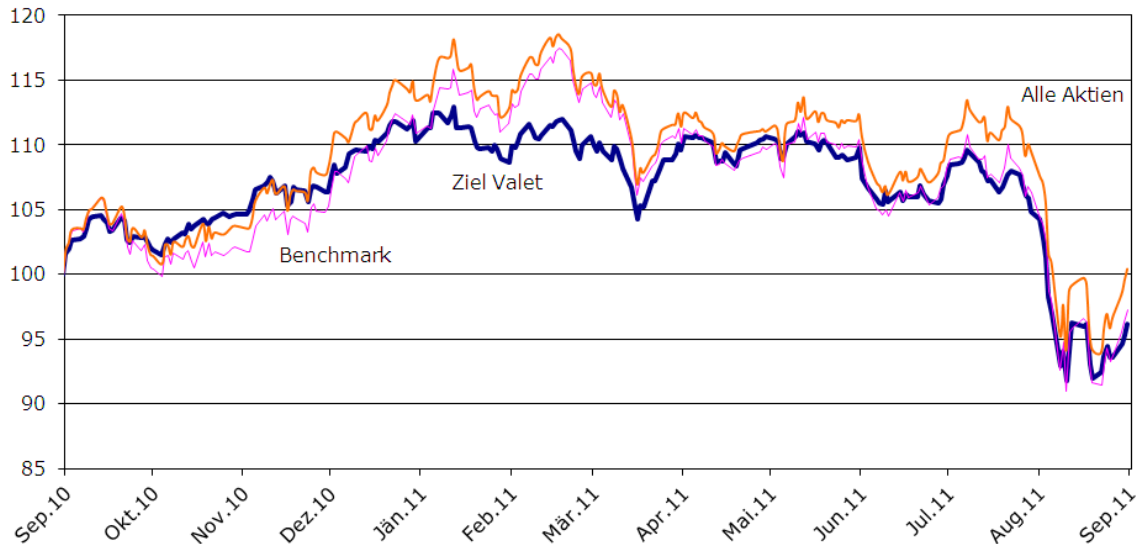
Bereits mit Beginn der Aktieninvestition im März 1999 wurde eine Wertstrategie (value strategy) eingeschlagen. Titel mit niedrigen Verhältnissen Kurs/Dividende, Kurs/Buchwert und Kurs/Gewinn werden bevorzugt. Seit 14. November 2001 ist der Fonds nicht mehr ein Mischfonds, sondern ein reiner Aktienfonds mit Wertstrategie

Performance seit der Umstellung der Benchmark auf 100% wertorientierte Aktien
per 14.11.2001



Die Grafik vergleicht beginnend mit 14.11.2001 die Entwicklung des Fonds (dicke Linie oben) mit der wertorientierten Benchmark dem MSCI Daily Total Return NET US\$ Developed Markets Value The World Index (mittlere Linie) und zweitens dem Index aller Aktien MSCI Daily Total Return NET US\$ Developed Markets The World Index (dicke Linie unten). Ziel Valet weist seit der Umstellung auf 100 % Aktien eine bessere Performance auf als der Value-Aktien-Index. Der aktive Ertrag in 9,8 Jahren betrug 2,67 % p.a. Der Fonds (1,52 % p.a.) hat seine Benchmark (-1,15 % p.a.) deutlich geschlagen. Der Index, der alle Aktien umfasst, ist hinter Fonds und Value-Aktien zurück geblieben. Die Aktienausswahl des Fonds hat sich gelohnt. Die Konzentration auf wertorientierte Aktien hat sich gelohnt.

Performancevergleich Fonds, Benchmark (100% wertorientierte Aktien)
und alle Aktien im Berichtsjahr



Im Berichtsjahr schlägt die Value-Benchmark den Fonds nur knapp. Die Wertentwicklungen des alle Aktien umfassenden Index ist besser als die der Value-Benchmark und des Fonds.

3.2 Fremdfonds und Derivate

Mit dem Exchange Traded Fund iShares MSCI Emerging Markets wurden die Aktien der rasch wachsenden Volkswirtschaften (Emerging Markets) abgebildet. Sein Anteil am Fondsvermögen beträgt 6,62 %. Der Anteil des Exchange Traded Fund Dow Jones STOXX Select Dividend 30 EX am Fondsvermögen beträgt 2,79 %. Damit wird kostengünstig in dividendenstarke europäische Aktien investiert, die zum Großteil außerhalb des Euroraums notieren. Mit dem Exchange Traded Fund Lyxor Commodities CRB wird in Rohstoffe mit Schwerpunkt Energierohstoffe investiert. Sein Anteil am Fondsvermögen beträgt 3,55 %. Der Exchange Traded Fund db x-tr.II-Eonia, sein Anteil am Fondsvermögen beträgt zum Ende des Wirtschaftsjahres 4,35 %, bildet den Euro Geldmarkt ab. Mit dem Exchange Traded Fund Lyxor Turkey investiert der Fonds in die türkische Wirtschaft. Der Anteil am Fondsvermögen beträgt 2,13 %. Mitte August wurden zur Absicherung der Aktieninvestments Shortpositionen von 45 Kontrakten DJ Euro Stoxx 50 Index Future für den europäischen Aktienmarkt und 25 Kontrakten E-Mini Standard & Poors 500 Index Future für den amerikanischen Aktienmarkt eingegangen.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. August 2011		31. August 2010	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Australische Dollar	0,2	1,23	0,2	1,03
Britische Pfund	0,3	1,81	0,2	1,20
Dänische Kronen	0,2	1,07	0,4	1,74
EURO	6,0	31,07	6,3	31,06
Japanische Yen	0,2	1,12	0,5	2,53
Schweizer Franken	0,4	2,27	0,3	1,32
US-Dollar	7,0	36,39	7,3	36,35
Anleihen lautend auf				
EURO	-	-	0,0	0,00
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	3,7	19,45	4,6	22,79
Wertpapiervermögen	18,1	94,42	19,7	98,02
Financial Futures	-	0,1	-	0,60
Bankguthaben	1,2	6,03	0,4	1,78
Dividendenansprüche	0,0	0,15	-	-
Zinsenansprüche	0,0	0,01	0,0	,19
Sonstige Abgrenzungen	-	0,0	-	0,00
Fondsvermögen	19,2	100,00	20,1	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 InvFG	Wertentwicklung in Prozent 1)
2005/06	17.841.349,38	112,95	1,94	0,35	+ 24,04
2006/07	21.754.643,38	136,80	1,31	0,59	+ 21,46
2007/08	18.157.343,11	112,70	1,66	0,99	- 17,26
2008/09	17.051.773,38	96,13	1,89	0,37	- 13,79
2009/10	20.127.853,88	105,95	1,30	0,26	+ 10,61
2010/11	19.191.551,25	101,66	3,69	0,36	- 3,83

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

Auszahlung

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2010/11 je Anteil EURO 3,69 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 188.773 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 696.894,26.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,36 je Anteil) auszuführen, das sind bei 188.773 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 67.958,28. Auch die Auszahlung erfolgt am Donnerstag, den 15. Dezember 2011.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	105,95
Auszahlung am 15.12.2010 (entspricht rd. 0,0022 Anteilen) 1)	0,26
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	101,66
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile	101,89
Nettoertrag pro Anteil	- 4,06
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	- 3,83 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	73.357,14	
Dividendenerträge	538.503,90	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		611.861,04

Sollzinsen

- 6,99

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 25.998,78	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 5.243,00	
Publizitätskosten	- 118,16	
Wertpapierdepotgebühren	- 9.153,25	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für den externen Berater	- 162.326,33	
Summe Aufwendungen		- 202.839,52

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)

0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

409.014,53

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	374.316,26	
Realisierte Verluste 6)	- 112.767,77	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

261.548,49

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

670.563,02

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	670.563,02
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	- 1.383.062,29
Ergebnis des Rechnungsjahres	- 712.499,27
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 18.478,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
Fondsergebnis gesamt	- 730.977,52

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	20.127.853,88
Auszahlung	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.12.2010	- 50.195,60
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 155.129,51
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	- 730.977,52
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)	19.191.551,25

4. Herkunft des Fondsergebnisses

Realisiertes Fondsergebnis	670.563,02
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 18.478,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	0,00
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	112.767,77
Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis	764.852,54

5. Verwendung des Fondsergebnisses

Auszahlung am 15.12.2011 für 188.773	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,36	67.958,28
Wiederveranlagung für 188.773	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 3,69	696.894,26
Gesamtverwendung	764.852,54

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 15.12.2010 (Ex-Tag): EUR 116,19.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 1.121.513,80.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 337,16.
- 7) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 189.968 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 188.773 Thesaurierungsanteile.

Vermögensaufstellung zum 31. August 2011

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. September 2010 bis 31. August 2011)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien auf Britische Pfund lautend							
Emissionsland Großbritannien							
UNITED UTILITIES GRP	GB00B39J2M42	0	0	35.000	6,000000	237.486,98	1,24
VODAFONE GRP DL-,11428571	GB00B16GWD56	60.000	0	60.000	1,610000	109.244,01	0,57
					Summe	346.730,99	1,81
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,884259	346.730,99	1,81
Aktien auf Euro lautend							
Emissionsland Deutschland							
BAYER AG NA	DE000BAY0017	0	0	7.000	44,890000	314.230,00	1,64
DAIMLER AG NA O.N.	DE0007100000	0	0	3.000	37,670000	113.010,00	0,59
DT.TELEKOM AG NA	DE0005557508	0	0	76.000	8,806000	669.256,00	3,49
LUFTHANSA AG VNA O.N.	DE0008232125	0	0	17.000	11,795000	200.515,00	1,04
MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	DE0008430026	0	0	2.500	90,870000	227.175,00	1,18
PFEIFFER VACUUM TECH.O.N.	DE0006916604	0	0	5.000	72,360000	361.800,00	1,89
SIEMENS AG NA	DE0007236101	0	0	6.500	71,880000	467.220,00	2,43
SOLARWORLD AG O.N.	DE0005108401	0	0	18.000	5,868000	105.624,00	0,55
					Summe	2.458.830,00	12,81
Emissionsland Finnland							
NOKIA CORP. EO-,06	FI0009000681	0	0	16.000	4,500000	72.000,00	0,38
					Summe	72.000,00	0,38
Emissionsland Frankreich							
DANONE S.A. EO -,25	FR0000120644	0	0	3.500	47,565000	166.477,50	0,87
GDF SUEZ S.A. VVPR	BE0005628020	0	0	3.822	0,001000	3,82	0,00
OREAL (L') INH. EO 0,2	FR0000120321	3.000	0	3.000	75,790000	227.370,00	1,18
RENAULT INH. EO 3,81	FR0000131906	0	0	2.100	28,340000	59.514,00	0,31
ST GOBAIN EO 4	FR0000125007	0	3.000	11.500	35,035000	402.902,50	2,10
SUEZ ENVIRONNEMENT EO 4	FR0010613471	0	0	25.000	11,675000	291.875,00	1,52
TOTAL S.A. EO 2,50	FR0000120271	0	0	9.000	33,995000	305.955,00	1,59
VEOLIA ENVIRONNE. EO 5	FR0000124141	3.000	0	16.000	11,585000	185.360,00	0,97
VIVENDI S.A. INH. EO 5,5	FR0000127771	0	0	9.000	16,965000	152.685,00	0,80
					Summe	1.792.142,82	9,34
Emissionsland Luxemburg							
ARCELORMITTAL S.A. NOUV.	LU0323134006	0	0	16.000	15,375000	246.000,00	1,28
					Summe	246.000,00	1,28

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Niederlande							
FUGRO NV CVA NAM. EO-,05	NL0000352565	0	0	5.000	42,190000	210.950,00	1,10
KON.PHILIPS.ELECT. EO-20	NL0000009538	7.500	0	7.500	14,730000	110.475,00	0,58
KONINKLIJKE DSM EO 1,50	NL0000009827	210	0	10.310	34,960000	360.437,60	1,88
					Summe	681.862,60	3,55
Emissionsland Spanien							
BCO SANTANDER N.E00,5	ES0113900J37	16.000	0	16.000	6,420000	102.720,00	0,54
					Summe	102.720,00	0,54
					Summe Aktien auf Euro lautend	5.353.555,42	27,90
Aktien auf Japanische Yen lautend							
Emissionsland Japan							
HOKKAIDO EL. PWR	JP3850200001	0	0	11.000	1.238,000000	123.685,86	0,64
KYUSHU EL. PWR	JP3246400000	0	0	8.000	1.263,000000	91.769,86	0,48
					Summe	215.455,72	1,12
					Summe Aktien auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 110,101510	215.455,72	1,12
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland USA							
CITIGROUP INC.NEW DL -,01	US1729674242	2.010	0	2.010	31,050000	43.346,65	0,23
GENL EL. CO. DL -,06	US3696041033	0	0	2.400	16,310000	27.187,11	0,14
LILLY (ELI)	US5324571083	3.000	0	8.500	37,510000	221.443,95	1,15
MICROSOFT DL-,00000625	US5949181045	0	0	6.000	26,600000	110.848,73	0,58
					Summe	402.826,44	2,10
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,439800	402.826,44	2,10
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	6.318.568,57	32,92
Investmentzertifikate							
Investmentzertifikate auf Euro lautend							
Emissionsland Deutschland							
ISH. DJ ST. SEL. DIV. 30	DE0002635299	0	0	40.000	13,380000	535.200,00	2,79
					Summe	535.200,00	2,79
Emissionsland Frankreich							
LYXOR ETF COM.TH.RE./J.A	FR0010270033	0	0	30.000	22,730000	681.900,00	3,55
LYXOR ETF TURKEY INH.	FR0010326256	3.000	0	11.000	37,210000	409.310,00	2,13
					Summe	1.091.210,00	5,69

Ziel Valet

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Irland							
ISHARES-MSCI EM. MKTS DZ	DE000A0HGZT7	0	0	45.500	27,940000	1.271.270,00	6,62
					Summe	1.271.270,00	6,62
Emissionsland Luxemburg							
DB X-TR.II-EONIA T.R. 1C	LU0290358497	0	6.000	6.000	139,293000	835.758,00	4,35
					Summe	835.758,00	4,35
					Summe Investmentzertifikate auf Euro lautend	3.733.438,00	19,45
					Summe Investmentzertifikate	3.733.438,00	19,45
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Aktien auf Australischer Dollar lautend							
Emissionsland Australien							
BHP BILLITON	AU000000BHP4	0	0	8.000	39,740000	236.475,48	1,23
					Summe	236.475,48	1,23
					Summe Aktien auf Australischer Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,344410	236.475,48	1,23
Aktien auf Dänische Kronen lautend							
Emissionsland Dänemark							
DANSKE BK NAM. DK 10	DK0010274414	0	0	20.000	76,800000	206.199,68	1,07
					Summe	206.199,68	1,07
					Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,449090	206.199,68	1,07
Aktien auf Euro lautend							
Emissionsland Finnland							
FORTUM OYJ EO 3,40	FI0009007132	0	0	7.000	18,720000	131.040,00	0,68
					Summe	131.040,00	0,68
Emissionsland Italien							
ENI S.P.A. EO 1	IT0003132476	0	0	34.200	14,000000	478.800,00	2,49
					Summe	478.800,00	2,49
					Summe Aktien auf Euro lautend	609.840,00	3,18
Aktien auf Schweizer Franken lautend							
Emissionsland Schweiz							
NESTLE NAM. SF-,10	CH0038863350	0	0	6.500	49,910000	279.395,93	1,46
ZURICH FINL SVC.NA.SF0,10	CH0011075394	1.000	0	1.000	181,800000	156.571,62	0,82
					Summe	435.967,55	2,27
					Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,161130	435.967,55	2,27

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland USA							
ALTRIA GRP INC. DL-,333	US02209S1033	0	0	43.000	27,190000	812.036,39	4,23
AMGEN INC. DL-,0001	US0311621009	0	0	4.000	55,405000	153.924,16	0,80
AT + T INC. DL 1	US00206R1023	0	3.425	35.000	28,480000	692.318,38	3,61
BRISTOL-MYERS SQUIBBDL-10	US1101221083	0	0	16.000	29,750000	330.601,47	1,72
CHEVRON CORP. DL-,75	US1667641005	0	2.000	14.000	98,910000	961.758,58	5,01
CISCO SYSTEMS DL-,001	US17275R1023	0	0	13.000	15,680000	141.575,22	0,74
CONOCOPHILLIPS DL-,01	US20825C1045	0	0	5.700	68,070000	269.481,18	1,40
CONST. ENERGY GRP INC	US2103711006	0	0	4.800	38,490000	128.317,82	0,67
ENTERGY CORP. DL-,01	US29364G1031	0	0	3.900	65,210000	176.634,95	0,92
INTEL CORP. DL-,001	US4581401001	0	0	18.500	20,130000	258.650,51	1,35
JOHNSON + JOHNSON DL 1	US4781601046	0	0	4.800	65,800000	219.363,80	1,14
LOEWS CORP. DL 1	US5404241086	0	0	10.800	37,620000	282.189,19	1,47
MERCK CO. DL-,01	US58933Y1055	0	0	33.900	33,120000	779.808,31	4,06
ONEOK INC. (NEW)	US6826801036	0	0	5.400	70,900000	265.911,93	1,39
SOUTHERN COPPER DL-,01	US84265V1052	2.000	0	2.000	33,770000	46.909,29	0,24
TIDEWATER INC. DL-,10	US8864231027	0	0	5.100	53,600000	189.859,70	0,99
WAL-MART STRS DL-,10	US9311421039	0	0	5.100	53,210000	188.478,26	0,98
WASTE MANAGEMENT (DEL.)	US94106L1098	0	0	12.000	33,040000	275.371,58	1,43
					Summe	6.173.190,72	32,17
Emissionsland Curacao							
SCHLUMBERGER DL-,01SVG	AN8068571086	0	0	7.500	78,120000	406.931,52	2,12
					Summe	406.931,52	2,12
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,439800	6.580.122,24	34,29
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	8.068.604,95	42,04
						nicht realisiertes Ergebnis in EUR	
Derivate							
Financial Futures auf Euro lautend							
Emissionsland Deutschland							
EURO STOXX 50 Dec11				-45		-37.200,00	-0,19
					Summe	-37.200,00	-0,19
					Summe Financial Futures auf Euro lautend	-37.200,00	-0,19
Financial Futures auf US-Dollar lautend							
Emissionsland USA							
S&P500 EMINI FUT Sep11				-25		-78.743,58	-0,41
					Summe	-78.743,58	-0,41
					Summe Financial Futures auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,439800	-78.743,58	-0,41
					Summe Derivate	-115.943,58	-0,60

Ziel Valet

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	18.120.611,52	94,42
Financial Futures	-115.943,58	- 0,60
Dividendenansprüche	28.649,52	0,15
Bankguthaben	1.157.018,60	6,03
Zinsenansprüche	1.222,18	0,01
Sonstige Abgrenzungen	-6,99	- 0,00
Fondsvermögen	19.191.551,25	100,00

Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	188.773
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	101,66

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Frankreich			
SANOFI SA INHABER EO 2	FR0000120578	1.600	6.600
Aktien auf Japanische Yen lautend			
Emissionsland Japan			
TOHOKU EL. PWR CO.	JP3605400005	0	9.000
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Luxemburg			
APERAM S.A.	LU0569974404	800	800

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland USA			
CITIGROUP INC. DL -,01	US1729671016	0	20.100
KRAFT FOODS INC. A	US50075N1046	0	12.977
Neuemission			
Aktien auf Dänische Kronen lautend			
Emissionsland Dänemark			
DANSKE BK -ANR.-	DK0060295582	20.000	20.000
Nicht notierte Wertpapiere			
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Niederlande			
FUGRO NV -ANR.WAHL.-	NL0009704717	5.000	5.000
KON.PHILIPS.ELECT. -ANR.-	NL0009539220	7.500	7.500
KONINKLIJKE DSM -ANR.-	NL0009755438	10.310	10.310
KONINKLIJKE DSM -ANR.-	NL0009704584	10.100	10.100
KONINKLIJKE DSM -ANR.-	NL0009418664	0	27

Wien, im September 2011

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Bednar

Mag. Gasser

Dr. Gschiegl

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2011 der ERSTE- SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Der Rechenschaftsbericht wurde auf Grundlage der am Abschlussstichtag geltenden Rechtslage gemäß dem InvFG 1993 idgF erstellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2011 über den Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 1. Dezember 2011

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Ernst Schönhuber
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Robert Wauschek
(Wirtschaftsprüfer)

* Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den Ziel Valet

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

Ziel Valet

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Erste Group Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über 1 Stück ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen des Ziel Valet wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Für den Ziel Valet werden überwiegend direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben. Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekaptalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekaptalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Weiters können Geldmarktinstrumente, internationale Renten, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.

b) Es können Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen für das Fondsvermögen erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen

- in Aktien, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle (zB Klassifizierung nach Bloomberg, Datastream, software-systems.at Börsensoftware & Datenbankservice GmbH, Standard & Poor's, etc.) als Aktienfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
- in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
- in Geldmarktinstrumente investieren.

Dabei müssen die in den jeweiligen Kapitalanlagefonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.

e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist mit bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Anteilsrechte an „Fonds“ mit Wertpapiercharakter bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Anteilsrechte nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzübereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabenkosten der Gesellschaft beträgt 1,25 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,2 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Darin enthalten sind auch allfällige Gebühren für Fremdmanager bzw. Berater gemäß § 3 Abs. 3 InvFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Kapitalanlagefonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version September 2009)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

Gemäß § 43 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 1993 weisen wir darauf hin, daß ein Prospekt gemäß § 6 Abs. 1 Investmentfondsgesetz am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der Depotbank, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, aufliegt. Das Erscheinungsdatum des Prospekts sowie dessen Abholstellen wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 31.8.2011 kundgemacht.

www.sparinvest.com
www.erstesparinvest.at